Richtlinien für die Abwicklung des Sportbetriebes in der Betriebs-Sport-Gemeinschaft Stadtwerke Essen AG e.V. – Abteilung Segeln, eingetragen beim DSV unter der Bezeichnung:

SG SWE - Sport-Gemeinschaft- Stadtwerke Essen

1. Ziele

Den Mitgliedern der BSG Stadtwerke Essen AG e.V. (BSG) – Abteilung Segeln soll durch Bereitstellung von Booten und die Bereitstellung von Einrichtungen und eines geeigneten Grundstückes die Ausübung des Segelsports ermöglicht werden.

Weiterhin soll durch ein Angebot von Ausbildungsveranstaltungen die Befähigung und Ertüchtigung zur Ausübung des Segelsports gefördert werden.

Planung und Abwicklung segelsportlicher Veranstaltungen wie Regatten, Fahrtensegeln, Hochseesegeln usw. sind ebenfalls Ziel dieser Abteilung.

Förderung des Regattasports.

2. Organisation

2.1 Aufbau der Abteilung

2.1.1 Mitglieder

Die Abteilung ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der BSG zur Verwirklichung der unter 1. genannten Ziele.

2.1.2 Organe

Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungsversammlung
2. der Abteilungsvorstand bestehend aus dem/der

   a) 1. Vorsitzenden
   b) 2. Vorsitzenden
   c) Kassenwart/in
   d) Schriftwart/in
   e) Platzwart/in
   f) Bootswart/in
   g) Sportwart/in

Die Vorstandsmitglieder können sich untereinander vertreten. Die Einzelheiten regelt ein Beschluss des Abteilungsvorstandes.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Alle Angelegenheiten der Abteilung werden durch die Abteilungsversammlung bestimmt, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der BSG oder des Abteilungsvorstandes fallen.

Die Abteilungsversammlung entscheidet über die Verabschiedung dieser Richtlinie sowie ihrer Änderung, die Höhe der Beiträge der Abteilung, die Nutzung des Grundstückes, die Arbeitseinsätze, Investitionen und Anschaffungen sowie ähnlich Angelegenheiten, die nicht als laufendes Geschäft in die Zuständigkeitsbereiche des Abteilungsvorstandes fallen.

Unterjährig anfallende Investitionen und Anschaffungen, die zusätzlich zu den bereits geplanten und durch die Abteilungsversammlung genehmigten Investitionen und Anschaffungen getätigt werden wollen, können durch den Abteilungsvorstand ohne die Einbindung der Abteilungsversammlung vorgenommen werden. Sollte der Geschäftswert mehr als 1.000,00 Euro im Jahr betragen, ist die Zustimmung des BSG-Vorstandes einzuholen.

2.2.2 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand führt die Abteilung und regelt die laufenden Geschäfte. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen nachkommen und hat zum Jahresende einen förmlichen Jahresabschluss nach Anweisung des Kassierers der BSG zu erstellen.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes der BSG bzw. in den Mitgliederversammlungen Bericht über den Sportbetrieb der Abteilung zu erstatten.

Der Vorsitzende holt die Zustimmung des BSG-Vorstandes in Angelegenheiten ein, die diese Richtlinien oder die Satzung der BSG bestimmen, wie Beschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern, Investitionen, Vergabe von Landliegeplätzen usw.

Der Vorstand erlässt eine Betriebsordnung zur Regelung und Nutzung der Geräte der Abteilung, soweit diese Richtlinie Regeln für die Nutzung nicht enthält.

Der Vorstand entscheidet über die Nutzung von Einrichtungen und Geräten der Abteilung durch Nichtmitglieder (Regattagäste, Vermietung von Landliegeplätzen).

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

3.1 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Segeln setzt die Mitgliedschaft in der BSG voraus. Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Hilfe bei der Ausübung ihres Sportes. Sie übernehmen alle aus dem Sportbetrieb der Abteilung entstehenden Kosten und erklären sich zur Leistung von Diensten im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Abteilung bereit.

Verpflichtungen zu angeordneten Arbeitsdiensten können bei Verhinderung durch Zahlen von Geldbeträgen abgegolten werden.

Jugendliche Mitglieder (<16 Jahre), Mitglieder mit dem vollendeten 63. Lebensjahr und ein Ehegatte, wenn beide Ehegatten Mitglieder sind, leisten die angeordneten Arbeitsdienste auf freiwilliger Basis. Sie können bei Verhinderung nicht zur Zahlung von Geldbeträgen herangezogen werden. Einzelfallentscheidungen werden durch den Vorstand getroffen.

3.2 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Abteilung Segeln sind berechtigt sämtliche Einrichtungen der Abteilung im Rahmen ihrer durch Beitragszahlung erworbenen Rechte zu nutzen und an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Die Mitglieder der Abteilung Segeln bestimmen durch Abstimmung in der Abteilungsversammlung über die Höhe der Beiträge, über beabsichtigte Ausgaben, über Art und Umfang der Nutzung der Einrichtungen und weitere.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Geräte der Abteilung gemeinsam mit Gästen zu nutzen. Mit der Mitgliedschaft in der Sparte wird kein Anrecht auf einen Landliegeplatz für ein Boot begründet.

Gäste haben für die Nutzung der Einrichtungen bzw. für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Abteilung die in der Beitragsliste festgelegten bzw. anteiligen Beträge zur Bestreitung der Kosten des Sportbetriebes zu zahlen.

4. Sportbetrieb

4.1 Betriebsordnung

Die Nutzung der Einrichtungen und Geräte erfolgt im Rahmen der vom Vorstand der Abteilung erlassenen Betriebsordnung.

4.2 Veranstaltungen

Der Vorstand der Abteilung erstellt zu Anfang des Kalenderjahres einen Veranstaltungsplan.

4.3 Vergabe des Rechts zur Nutzung vereinseigener Boote

Die Vergabe zur Berechtigung der Nutzung der vereinseigenen Boote geschieht nach den Regeln der o. g. Betriebsordnung.

4.4 Schadenshaftung

Die Mitglieder der Abteilung haften für Schäden miteinander sowie gegenüber Dritten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Kasko- und Haftpflichtschäden sowie Unfälle mit Gesundheitsschädigung sind unverzüglich dem Abteilungsvorstand und dem Geschäftsführer der BSG zu melden.

Jede Haftung der Abteilung oder der BSG für Schäden von Mitgliedern oder für Schäden von Gästen im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks sowie von Einrichtungen und Geräten der Abteilung ist ausgeschlossen.

5. Beiträge

5.1 BSG-Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet die durch Mitgliederversammlung der BSG festgelegten Beiträge zu entrichten.

5.2 Beiträge der Abteilung

5.2.1 Monatsbeiträge

für erwachsene Mitglieder	5,00 €
für Ehegatten	4,00 €
Schüler, Auszubildende u. Studenten über 18 Jahre	2,75 €
für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 €
für Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,50€
für Kinder bis zum vollendenten 6. Lebensjahr	frei

In diesen Beiträgen sind die Beiträge der BSG enthalten.

5.2.2 Aufnahmegebühr

Die Abteilung erhebt Aufnahmegebühren in Höhe von:

für erwachsene Mitglieder	100,00 €
für Ehegatten	50,00 €
Schüler, Auszubildende u. Studenten über 18 Jahre	25,00 €
für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	25,00 €
für Kinder bis zum vollendenten 6. Lebensjahr	keine

Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme in die Abteilung Segeln fällig.

5.2.3 Nutzung vereinseigener Boote durch Mitglieder

Alle Abteilungsmitglieder sind zur Nutzung der vereinseigenen Boote im Rahmen der Betriebs- und Nutzungsordnung berechtigt.

5.2.4 Mitsegler

Jedes zur Nutzung eines vereinseigenen Bootes berechtigte Mitglied kann Mitsegler an Bord nehmen.

5.2.5 Landliegeplätze

5.2.5.1 Nutzungsvertrag

Für die Inanspruchnahme eines Landliegeplatzes wird mit den Inhabern eines Landliegeplatzes jeweils für die Dauer eines Jahres (oder für die Dauer von Monaten / oder für die Winterzeit) ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Der Jahresvertrag kann jeweils drei Monate vor Ablauf des Vertrages vom Nutzer oder vom Vorstand der Abteilung gekündigt werden. Alle anderen Verträge werden zeitlich befristet und sind jeweils neu zu schließen. Jahresverträge, die nicht gekündigt wurden, verlängern sich jeweils um ein Jahr und können dann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

5.2.5.2 Inanspruchnahme von Landliegeplätzen durch Abteilungsmitglieder

Der Beitrag für einen Standard-Landliegeplatz beträgt für Abteilungsmitglieder für den Zeitraum

eines Kalenderjahres	210,00 €
eines Monats	30,00 €
eines Kalenderjahres für Einmannjollen (z. B. Laser, Opti, kleine Schlauchboote usw.)	125,00 €
eines Kalenderjahres für Kleinwasserfahrzeuge (z. B. Paddelboote, Kanus, Surfbretter, SUPs usw.)	50,00 €

5.2.5.3 Inanspruchnahme von Landliegeplätzen durch Nichtmitglieder

Der Beitrag für einen Landliegeplatz beträgt für Nichtmitglieder für den Zeitraum

eines Kalenderjahres	420,00 €
eines Monats	60,00 €
eines Kalenderjahres für Einmannjollen (z. B. Laser, Opti, kleine Schlauchboote usw.)	250,00 €
eines Kalenderjahres für Kleinwasserfahrzeuge (z. B. Paddelboote, Kanus, Surfbretter, SUPs usw.)	100,00 €

5.2.5.4 Winterliegeplätze

Für Mitglieder und Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom 1.11.des Jahres bis zum 31.3. des darauffolgenden Jahres vom Vorstand der Abteilung nach Antrag einen Winterliegeplatz auf dem Grundstück am Baldeneysee zugewiesen zu bekommen.

Die Liegeplatzgebühr beträgt:

für Boote bis max. 6,50 m Länge	300,00 €

Das Gewicht darf maximal 500 kg betragen.
Mitglieder zahlen 50 % dieses Beitrages.

5.2.6 Ausfallstunden

Für nicht geleistete Arbeitsdienststunden gemäß Ziffer 3.1 Abs. 2 ist ein Stundensatz in Höhe von 15,00 € am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden wird in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung festgelegt.

Der Abrechnungszeitraum ist der 01. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres.

5.2.7 Ausbildungsbeiträge

Die Beiträge für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen werden im Einzelfall in Abhängigkeit von den tatsächlichen Kosten und der Teilnehmerzahl festgelegt.

5.2.8 Zahlungen

Die Beiträge sowie alle sonstigen vom Mitglied zu leistenden Zahlungen werden im Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Das Mitglied hat eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Vor Abbuchung des Betrages erhält das Mitglied eine Rechnung. Erfolgt innerhalb von vier Wochen (Rechnungsdatum) kein schriftlich begründeter Einspruch beim Kassenwart, gelangt der Rechnungsbetrag zur Einziehung.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden zum 01. Dezember eines Jahres abgerechnet. Die Widerrufsfrist für Ausfallstunden wird auf 14 Tage verkürzt, damit eine fristgerechte Verbuchung in dem jeweiligen Geschäftsjahr erfolgen kann.

5.2.9 Vergabe Mittel Regatta

Die Mittel werden auf der jeweiligen Abteilungsversammlung für das Folgejahr festgelegt und präzisiert.

6. Vorrang der BSG-Satzung

6.1 Soweit diese Richtlinien keine Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen der Satzung der BSG sinngemäß. Sollten diese Richtlinien Bestimmungen der Satzung der BSG widersprechen, gelten im Zweifel die satzungsrechtlichen Regelungen.

6.2 Diese Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes der BSG.

7. Diese Richtlinien gelten ab dem 01.07.2026.

1. Vorsitzender der Abteilung Segeln	gez. Christian Decker Christian Decker	10.07.2026 Datum
2. Geschäftsführerin der BSG	gez. Petra Wegmann Petra Wegmann	22.07.2026 Datum
3. Vorsitzender der BSG	gez. Knut Günther Knut Günther	23.07.2026 Datum